

Ablösung Hilfskasse des SFV durch Versicherung AdF

Ab dem 1. Januar 2018 deckt ein neuer Versicherer allfällige wirtschaftliche Folgen, verursacht durch Unfälle oder Krankheiten, welche bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen und nicht durch gesetzliche oder private Versicherungen gedeckt sind, ab (subsidiäre Funktion). Dieses Versicherungsmodell liegt in der Obhut der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS. Die Aargauische Gebäudeversicherung führt das Inkasso für die FKS bei den Aargauer Feuerwehrorganisationen durch. Dies bedeutet, die Versicherungsleistungen sind nicht von der AGV gedeckt, sondern durch die FKS.



Folgender Prozess wurde durch die FKS und den SFV (Schweizerischer Feuerwehrverband) definiert (siehe Faktenblatt <http://www.swissfire.ch/versicherung-adf>):

- Alle Organisationen (Ortsfeuerwehren, Betriebslöschgruppen und Betriebsfeuerwehren) müssen anfangs Jahr die Mannschaftsliste mit den aktiven AdF dem SFV einreichen (bekannter Prozess).
- Schadensmeldungen und Formulare sind weiterhin dem SFV einzureichen bzw. dort zu beziehen (<http://www.swissfire.ch/versicherung-adf>).
- Die Leistungen sind dem Faktenblatt zu entnehmen.

Die genaue Auslegung der versicherten Personen wird zur Zeit durch die FKS geprüft bzw. geklärt.

Das Jahr 2018 ist ein Übergangsjahr.

Fürs 2018 gilt: Die AdF sind wie in den letzten Jahren auf der Mannschaftsliste für den SFV zu vermerken.

Für das Inkasso müssen alle Organisationen (OFW, BLG und BFW) einzeln die Meldung an den SFV machen. Ansonsten können wir nicht erkennen, ob z.B. bei einer OFW auch BLG eingeschlossen sind. Weiter ist uns bekannt, dass es BLG bzw. BFW gibt, welche die Versicherungsleistung der Hilfskasse in den letzten Jahren nicht genutzt haben. Dies hat eine Auswertung des SFV gezeigt.

Mit Stichtag 31. Januar 2018 hat die AGV gemäss LODUR Central die AdF der FKS gemeldet. Anhand dieser Zahl erhält die AGV eine Rechnung. Gemeldet wurden 11'256 AdF. Somit muss die AGV der FKS einen Betrag von CHF 78'792.00 (11'256 x CHF 7.00) überweisen.

Wir möchten sicherstellen, dass es fürs Jahr 2018 keine „unversicherten“ AdF gibt. So werden wir das Inkasso im 2018 anhand der beim SFV gemeldeten Organisationen bzw. AdF ausführen. Wir stellen folglich den gemeldeten Organisationen bis Mitte Jahr pro AdF einen Betrag von CHF 7.00 in Rechnung.

Was passiert ab 2019

Im Feuerwegesetz (FwG) § 12 steht: „Die Gemeinden haben alle, die aktiven Dienst leisten, bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes oder mit Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung bei einem andern Versicherer gegen die Folgen von Krankheit und Unfall zu versichern“

Im § 20 im FwG steht: „Die Betriebsfeuerwehren sind den Gemeindefeuerwehren gleichgestellt. Der Dienst in einer Betriebsfeuerwehr gilt als aktiver Dienst im Sinne von § 7...“

Somit besteht eine gesetzliche Grundlage für die Weiterverrechnung der Versicherungsbeiträge. Es ist uns bewusst, dass insbesondere Betriebe mit BLG oder BFW noch andere Versicherungsmodelle kennen und keine Doppelversicherungen abschliessen möchten. So haben wir folgenden Prozess definiert:

- Mitte 2018 wird die AGV alle Organisationen anschreiben und die Bestätigung oder aber die Verzichtserklärung für die Versicherung ab 2019 einholen.
- In LODUR Central wird diese Information bei allen Organisationen durch die AGV hinterlegt.
- Da es AdF gibt, welche bei einer OFW und einer BFW oder BLG tätig sind, wird das Inkasso auf diejenige Organisation ausgelegt, bei welcher der AdF als „Primär“ eingetragen ist.
- Möchte ein Betrieb dieses Versicherungsmodell nicht annehmen, er aber AdF hat, welche beim Betrieb „Primär“ und bei der Ortsfeuerwehr „Sekundär“ sind, wird das Inkasso der Ortsfeuerwehr belastet.

Dieser Umstand zwingt uns, in LODUR Central den „Versicherungsprozess“ im Laufe des Jahres 2018 zu automatisieren. Wie oben erwähnt, werden wir Mitte 2018 allen Organisationen ein weiteres Schreiben zustellen.

Andreas Fahrni, Leiter Instruktorienkorps Feuerwehrwesen, AGV